

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Verordnung vom 12.08.1815 publ. 17.08.1815

chen Vorschlag des Amtes zu bestimmen-
den Taxe richten.

8) Bey vorfallenden Strandungen hat er
sich bis weiter nach der hiesigen Stran-
dungs-Ordnung zu richten.

9) Zu den Transporten auf der Insel hat
der Vogt beständig zwey tüchtige Pferde
und zwey Wagen zu halten. Er soll für
jede Fuhr unter einer halben Meile 9
Schaaf, über eine halbe Meile aber 12
Schaaf bekommen und anzurechnen ha-
ben. Er ist auch schuldig, mit seinen
Pferden und Wagen jedesmal auf gegeb-
nes Zeichen nach der Chaloupe zu fahren,
und die Fremden, welche vom festen Lande
herüberkommen, mit ihren Sachen abzu-
holen und an den Strand zu bringen, wo-
für ihm an Fuhrlohn gleichfalls für jede
Fuhr 9 Schaaf begleichen soll.

70) Regierungs-Bekanntmachung
vom 12. Aug. publ. den 17. Aug.
1815.

Mafregeln ge-
gen das unor-
dentliche und
subordinati-
onswidrige Be-
tragen d. Bau-
u. Handwerks-
Gesellen.

Bey den vielfältigen Klagen der Bau-
Officialen, der Aufseher, und auch der Hand-
werks-Meister über das anmaßende, un-
ordentliche und sogar subordinationswidrige
Betragen der ihnen untergebenen Gesellen,
Zupfleger, Arbeiter und Handlanger, sieht

sich die Regierung veranlaßt, folgendes zur Warnung und künftigen Nachachtung zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Wenn ein Bau-Official, Aufseher, oder auch ein jeder andere Handwerks-Meister, sich nach vorgängiger Ermahnung nothgedrungen sieht, einen Handwerks-gesellen, Arbeiter, oder Handlanger wegen Trunkenheit, wegen schlechter und faumseliger Arbeit, oder wegen unbilliger und trotziger Forderung von mehr Lohn oder Tagelohn, als ihm nach der gewöhnlichen Taxe gebührt, aus der Arbeit oder aus seinem Dienste zu entlassen, so ist er gehalten, dies jedesmal der Orts-Polizzen-Behörde, bey Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Nachdem die Polizzen-Behörde die Sache summarisch untersucht, und die Rechtmäßigkeit der Gründe genau geprüft hat, welche die Entlassung des unordentlichen und schlechten Arbeiters veranlaßt haben, soll sie Ausländer das Land zu verlassen anhalten, von Einländern aber den Namen in den wöchentlichen Anzeigen mit der Verwarnung öffentlich bekannt machen, daß es einem jeden andern Bau-Officialen, Vorgesetzten und Handwerks-Meister bey einer

V.

IV.



Brüche von 10 bis 30 Rthlr. Gold unter-
sagt werde, den genannten Gesellen oder
Arbeiter binnen zwey Monaten wieder in
Dienst oder Arbeit zu nehmen. Auf eine
Unterstützung aus den Armen-Anstalten
kann derjenige, welcher auf diese Weise
seine Entlassung aus der Arbeit selbst ver-
schuldet hat, überall nicht rechnen.

- 2) Vergeht sich ein Arbeiter, Geselle, oder
Handlanger gegen seinen Vorgesetzten und
solche, welche darauf achten müssen, daß
die Arbeit richtig und fleißig beschafft
werde, durch offenbare Widersetzlichkeit,
oder reizt derselbe durch aufrührerisches
und troziges Beispiel seine Mitarbeiter zur
Pflichtwidrigkeit, so ist dies ebenfalls von
seinem Vorgesetzten der Orts-Polizien-
Behörde augenblicklich anzuzeigen, welche
einen solchen widersetzlichen Arbeiter so-
gleich zu arretiren, dem Befinden nach,
im Fall die von ihm begangene Handlung
nicht in ein schwereres Vergehen oder
Verbrechen ausgeartet ist, mit polizyenli-
cher Gefängniß-Strafe zu belegen, und
demnächst mit der Verweisung des Aus-
länders über die Landes-Grenze und resp.
öffentlichen Bekanntmachung seines Na-
mens so zu verfahren hat, wie es ad 1.
dieser Publication vorgeschrieben ist. Diese